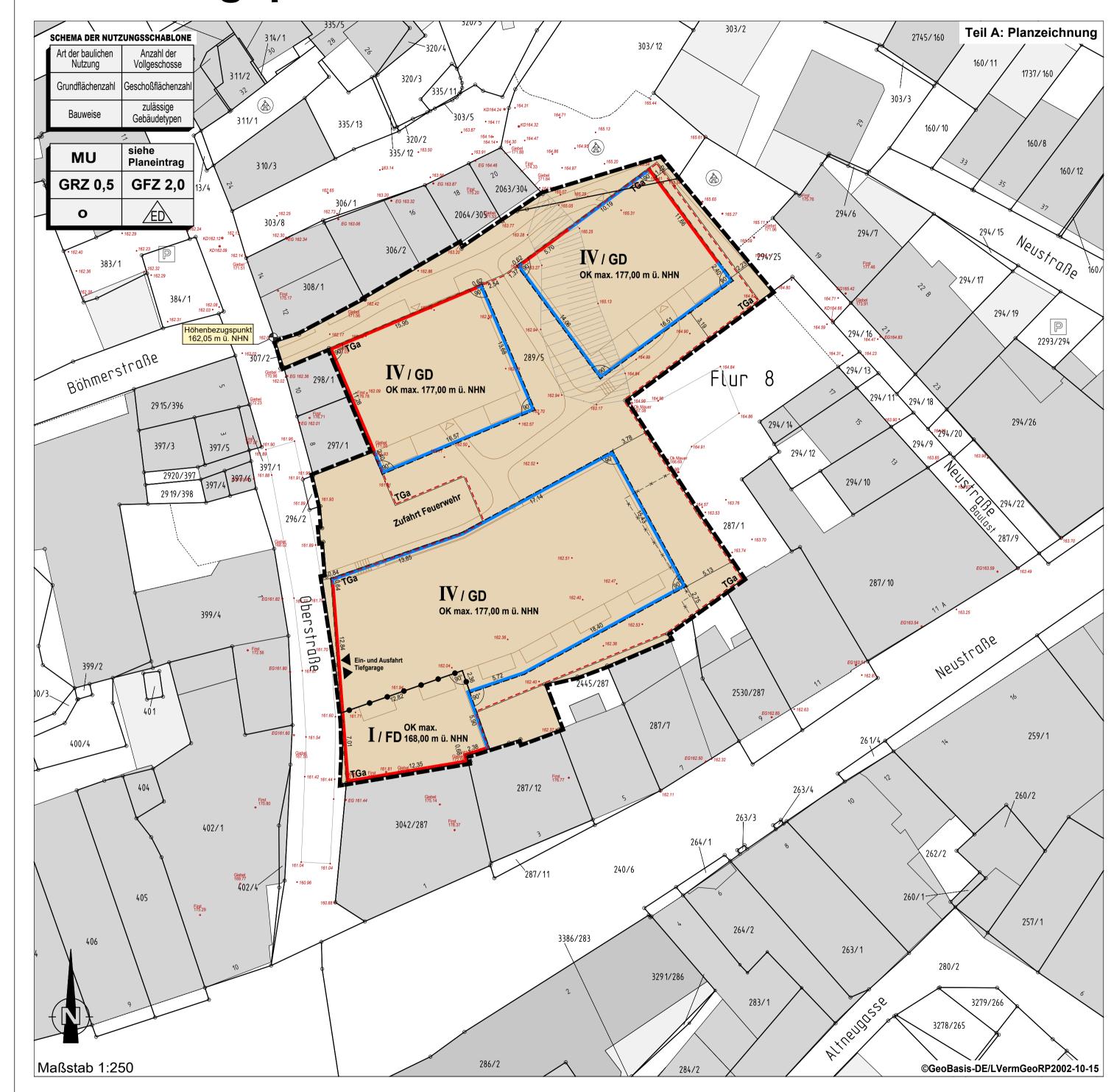
Stadt Wittlich

Bebauungsplan W-83-00 "Oberstraße"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2000, 578), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1991 I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBL LS. 2873)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBI. 1998, 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2021 (GVBI. S. 66)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBI. S. 728)

Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBI. S. 287) Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom

Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBI. S. 209)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

MU Urbanes Gebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. GRZ 0,5 Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. GFZ 2,0 Geschoßflächenzahl (GFZ)

z.B. IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Oberkante (OK) als Höchstmaß, gemessen in Metern über NHN (Richtwert ist der Höhenbezugspunkt)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen TGa = Tiefgarage

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

Messpunkte für Gebäudehöhe gemäß textlichen Festsetzungen (Höhenbezugspunkt)

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und

Abs. 6 LBauO

GD nur geneigte Dächer zulässig FD nur Flachdächer zulässig

Abriß von Gebäuden

Teil B: Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

1. Urbanes Gebiet – MU (§ 6a BauNVO)

- 1.1 Zulässige Nutzungen: Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- sonstige Gewerbebetriebe Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und
- 1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO): Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des
- Beherbergungsgewerbes.

1.3 Unzulässige Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 – 20 BauNVO)

Siehe Planeintrag in der Nutzungsschablone

2.1. Grundflächenzahl (§§ 17 und 19 BauNVO)

2.2. Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4

Die zulässige Grundfläche darf durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,85 überschritten werden. Die nicht überbauten Tiefgaragendächer sind mit einer Substratschicht von mind. 40 cm Stärke zu begrünen.

2.3. Geschossflächenzahl (§§ 17, 20 und 21a BauNVO)

Siehe Planeintrag in der Nutzungsschablone Gemäß § 21a Abs. 1 BauNVO sind die Flächen von Tiefgaragen und Flächen von Nicht-Vollgeschossen gem. § 20 Abs. 3 BauNVO bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche

2.4. Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

2.5. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. Absatz 6 BauNVO)

- a) Die Höhe baulicher Anlagen wird gemäß Planeintrag als Höchstmaß festgesetzt. Höhenbezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen ist der in der Planzeichnung angegebene Messpunkt von 162,05 m ü. NHN.
- Oberer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die Dachoberkante
- Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO können die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen durch untergeordnete technische Bauteile bzw. bauliche Anlagen (z. B. Antennen. Aufzugsüberfahren, Kamine, Lüftungseinrichtungen, Oberlichter usw.) überschritten werden. Das höchstzulässige Maß der Überschreitungen beträgt 1,5 m in der Höhe; der Flächenanteil der Überschreitungen je Dachfläche darf insgesamt 5 % der Dachfläche des obersten Geschosses nicht übersteigen. Die vorgenannten Bauteile und Anlagen müssen vom Rand der baulich zugeordneten Dachfläche um das Maß ihrer eigenen Höhe zurückt reten.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Als Bauweise gilt die offene Bauweise, bei der die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind. Sofern eine Grenzbebauung gem. einer Baulinie zu erfolgen hat, ist kein seitlicher Grenzabstand zu berücksichtigen.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Plangebiet werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen

An Baulinien muss die Außenfassade bis zur Trauflinie, d. h. der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante der Dachhaut, abschließen

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1. Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° sind zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine extensive Begrünung bestehend aus einheimischen Mager-. Trockenrasen- und Sedumarten mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind Flächen für erforderliche haustechnische Einrichtungen (Aufzugschächte, Lüftungen, Dachfenster etc.) und Wartungswege sowie Abstandsflächen zu konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderlichen Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen). Zusätzlich zur ganzflächig festgesetzten Dachbegrünung sind nur aufgeständerte Photovoltaikmodule zulässig, wobei die Flächen unterhalb der Module ebenfalls zu

6.2. Im Plangebiet sind mind. 4 heimische Laubgehölze – Kleinbäume, max. Kronendurchmesser bis 7 m anzupflanzen.

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die jeweilige Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

6.3. Bei Pflanzstandorten, die mit der Tiefgarage unterbaut sind, sind die Bäume in Hochbeeten anzupflanzen. Dabei ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 10.00 m³. bei einer Breite von mindestens 2,00 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

- 6.4. Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen, zu begrünen und zu bepflanzen sowie dauerhaft zu pflegen, soweit diese Flächen nicht als Terrassen, Wege, Zufahrten, Stellplätze und Plätze verwendet werden.
- 6.5. Zur Befestigung von Gehwegen, Hauszufahrten und –zuwegungen und Gebäudevorzonen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Dränpflaster, wassergebundene Decken, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen. Ausgenommen davon sind die Tiefgaragenzufahrt sowie die Zuwegungen zu Gebäudeteilen, in denen sich behindertengerechte Wohnungen
- 6.6. Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders und streng geschützten wildlebenden Arten gemäß § 44 BNatSchG sind vor Abrissmaßnahmen Gebäude auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten zu untersuchen und ggfls. artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes festzusetzen (siehe hierzu auch § 24 Abs. 3 LNatSchG RLP). Die Umsetzung der Maßnahmen und das weitere Vorgehen hat in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB.

In den Bereichen, in denen in der Planzeichnung geneigte Dächer (GD) festgesetzt sind, sind nur Satteldächer, Walmdächer und Mansarddächer zulässig.

Eine Kombination aus geneigtem Dach im unteren Bereich und Flachdach oder flachgeneigtem Dach im oberen Bereich der Dachfläche zur Bestückung mit Photovoltailmodulen ist zulässig.

Private bewegliche Müllbehälter sind so auf den Grundstücken unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum sowie von öffentlichen Fußwegen oder Stellplätzen aus nicht eingesehen werden können. Sie sind in Gebäude bzw. in andere Anlagen gestalterisch zu integrieren oder blickdicht abzupflanzen.

Teil C: Hinweise und Empfehlungen

1. Schallschutz Tiefgarage

Es wird empfohlen, die Regenrinne und das Rolltor der Tiefgarage nach dem Stand der Lärmminderungstechnik auszubilden.

2. Müllbehälter

Bei Bepflanzungen auf privaten Grundstücken mit Gehölzen sollten bevorzugt heimische und standortgerechte Arten verwendet werden. Es werden insbesondere folgende Arten vorgeschlagen (Auflistung nicht abschließend):

Acer platanoides "Columnare" Typ Ley 2 (Säulen Spitzahorn), Liquidambar styraciflua "Paarl" (Amberbaum), Tilia cordata "Rancho" (Winterlinde), Ulmus-Hybride "New Horizon" "Resista" (Ulmen Hybride), Acer campestre "Elsriik" (Feldahorn), Alnus x spaethii (Purpur-Erle), Gleditzia triacanthos H "Skyline" (Lederhülsenbaum), Ostrya carpinifolia (Hopfenbuche), Tilia europaea (Holländische Linde), Tilia tomentosa "Brabant" (Silberlinde) Quercus robur "Fastigiata Koster" (Säulen-Eiche Koster), Platanus hispanica "Pyramidalis" (Schmalkronige Platane), Corylus colurna (Baumhasel), Crataegus crus-galli (Hahnendorn).

3. Schutz des Bodens

Während der Baumaßnahme ist der Oberboden sorgsam gem. DIN 18 915 zu behandeln Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten", DIN 18 300 "Erdarbeiten" DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG und BBodSchV) zu beachten. Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Baugrunduntersuchungen

Für alle Eingriffe in den Baugrund werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die einschlägigen Regelwerke wie z. B. DIN 1054, DIN 4020, DIN 1997-1 und -2, DIN 4084 und DIN 4124, sind zu beachten.

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z. B. geruchlich/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z. B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM gmbH) zur Entsorgung

Auf Beachtung des "Erlasses zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlastern, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren, 2002" wird hingewiesen

In Deutschland existieren zur Radonkonzentrationen in Gebäuden und in der Bodenluft derzeit keine verbindlichen Regelungen, jedoch wurde in einem Gesetzesentwurf für ein Radonschutzgesetz vom 22.03.2005 ein Zielwert von 100 Bq/cbm für die Innenraumluft für Neu- und Altbauten genannt. Für einen Neubau empfehlen sich die folgenden einfachen vorbeugenden Maßnahmen, die ohnehin bereits im Wesentlichen dem Stand der Technik

Die Bodenplatte sollte aus konstruktiv bewehrtem Beton mit einer Mindeststärke von Die Kellerwände sollten mit einer fachgerechten Bauwerksabdichtung nach DIN 18 195-4 gegen angreifende Bodenfeuchte geschützt werden. Das Dichtmaterial sollte radondicht sein und so elastisch, dass es auch kleine entstehende Risse überbrücken

Im Perimeterbereich des Gebäudes sollte eine komplett geschlossene durchgängige radondichte Sperrschicht eingebaut werden. Durchdringungen durch diese sind Die Hinterfüllung vor den Kellerwänden sollte mit einem nicht bindigen Material wie Kies oder Splitt erfolgen. An diese muss die kapillarbrechende Schicht unter dem Gebäude angeschlossen werden, so dass ein Teil des Radons unter dem Gebäude an

die Oberfläche treten kann. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Oberfläche dieser

Drainage nicht versiegelt wird und Frostschürzen oder ähnliches die Gasmigration nicht Gegebenenfalls eine Gasdrainage, vor allem unter großflächigen Gebäuden.

Weitere Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem Radon-Handbuch des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radoninformationsstelle im Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.

Bodendenkmalpflegerische Belange

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten zufällig prähistorische oder historisch wertvolle Gegenstände gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) als Fachbehörde für archäologische Bodendenkmalpflege zu informieren.

Bei Baum- und Gehölzpflanzungen sind die Ausführungen des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz, Abschnitt 11 "Grenzabstände für Pflanzen" zu beachten.

Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien wird

Regenerative Energien

Innergebietlicher Lärmschutz

Geräte wie Klima-, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerke o. ä. sind Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 5 Bundesimmissionsschutzgesetz und sind entsprechend § 22 Abs. 1 BlmSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Vor der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme dieser Geräte ist nachzuweisen, dass an den benachbarten Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Beim Nachweis der Zulässigkeit, z. B. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, ist der "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" des LAI vom 24.03.2020 heranzuziehen. Dort sind die zulässigen Schallleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt.

Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Überwachung des Immissionsschutzes liegt im Zusammenhang mit solchen Anlagen entsprechend Lfd.-Nr. 1.2.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) bei den Ordnungsbehörden der Gemeinde- und Stadtverwaltungen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 (1) BauGB am

Offenlegung und Beteiligung der Behörden

Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB

Behörden und Träger öffentlicher Belange

Satzungsbeschluss

Satzungsbeschlus gemäß § 24 GemO und § 10 (1) BauGB am

Wittlich den (Bürgermeister)

bis einschließlich

Schreiben vom

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungplanes werden bekundet.

(Bürgermeister) Anordnung der Bekanntmachung ortsübliche Bekanntmachung angeordnet am

Bekanntmachung

Wittlich, den

ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB am

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes am

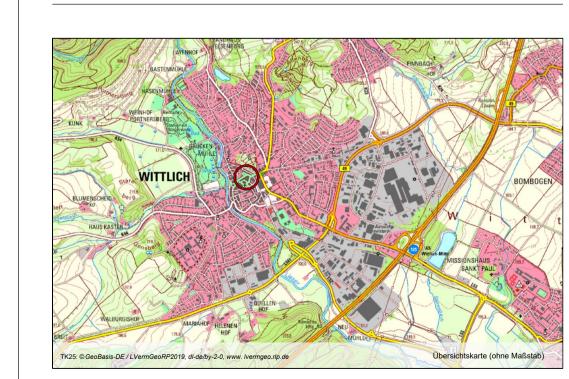
(Bürgermeister)



Bebauungsplan W-83-00 "Oberstraße"

Verfahren gemäß §13a BauGB

Entwurf





Erarbeitet durch: BKS INGENIEURGESELLSCHAFT

Stadtverwaltung Wittlich - FACHBEREICH PLANUNG UND BAU -

Im Auftrag

HANS HANSEN Wittlich, den

Bestandteile des Bebauungsplans Dieser Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:250 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung und der Umweltbericht sind dem Bebauungsplan beigefügt.